

Hinweise für die Erzeugung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Abfallrechts durch Gewerbebetriebe

Stand: 07.10.2015

Entsorgungsnachweise

Bagatellregelung

Gewerbebetriebe, bei denen **pro Jahr insgesamt nicht mehr als zwei Tonnen** an gefährlichen Abfällen anfallen, sind von den Nachweispflichten gemäß § 50 (1) KrWG ausgenommen (vgl. § 2 (2) NachwV).

Die betreffenden Abfälle werden in diesem Fall in der Regel von gewerblichen Abfalleinsammlern abgeholt, welche die ordnungsgemäße Übernahme des Abfalls gegenüber dem Abfallerzeuger mittels Übernahmeschein bestätigen, der auf einem sog. Sammelentsorgungsnachweis basiert (§ 13 NachwV).

Der Abfallerzeuger hat diesen Übernahmeschein **in einem sog. Abfallregister** gemäß § 49 (3) KrWG **aufzubewahren**, in dem ggf. alle weiteren Übernahmescheine chronologisch und getrennt nach Abfallarten abzuheften sind.

Weitergehende Pflichten

Fallen **pro Jahr insgesamt mehr als zwei Tonnen** an gefährlichen Abfällen an, so sind für den jeweiligen Betrieb zwar grundsätzlich die Nachweispflichten gemäß § 50 (1) KrWG einschlägig, es besteht aber auch in diesem Fall die Möglichkeit, dass sich die zu führenden Abfallregister nicht gegenüber denen unterscheiden, welche oben bereits beschrieben worden sind.

Dies ist in dem Fall möglich, wenn im Betrieb ausschließlich Abfälle anfallen, die über Sammelentsorger entsorgt werden, was grundsätzlich bis zu einer jährlichen Menge von 20 Tonnen pro Abfallschlüssel und Anfallstelle durchführbar ist; ausgenommen von dieser 20t-Regel sind u.a. Starterbatterien (AVV 160 601*).

Sind für die jeweilige Abfallart keine zugelassenen Abfalleinsammler verfügbar oder **übersteigt die Abfallmenge je Abfallart die genannten 20 Jahrestonnen**, ist pro zu entsorgende Abfallart ein eigener Entsorgungsnachweis zu erstellen.

In diesem Verfahren hat der Abfallerzeuger nach Klärung des Entsorgungsweges (z.B. Verwerter sucher in der Verwerterdatenbank des Landesamtes für Umwelt (LfU) unter

<http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/verwerterdatenbank/index.htm>)

die für ihn bestimmten Nachweiserklärungen, das sind das Deckblatt Entsorgungsnachweis, die verantwortliche Erklärung und die Deklarationsanalyse (Notwendigkeit ggf. mit Entsorger abklären), elektronisch auszufüllen, elektronisch zu signieren und dem gewählten Entsorger zu übermitteln, der die Annahmeerklärung ausfüllt, ebenfalls signiert und damit die Zulässigkeit der Entsorgung in der jeweiligen Entsorgungsanlage bestätigt.

Bei privilegierten Entsorgern, z.B. nach der EfbV entsprechend zertifizierten Standorten, sind nun diese Nachweiserklärungen zur sog. Vorabkontrolle vor Beginn der ersten Entsorgung an das Bayerische Landesamt für Umwelt, Dienststelle Kulmbach, elektronisch zu übermitteln; diese Pflicht gilt gemäß der bundesweit gültigen Nachweisverordnung sowohl für den Abfallerzeuger als auch den Abfallentsorger (doppelte Anzeigepflicht).

Bei nicht freigestellten Standorten des Abfallentsorgers sind die fertig ausgefüllten Nachweiserklärungen zur Behördenbestätigung ebenfalls dem Bayerischen Landesamt für Umwelt in Kulmbach zu übermitteln, welches innerhalb von 30 Kalendertagen über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheiden muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Bestätigung automatisch („fiktiv“) als erteilt.

Ein Entsorgungsnachweis gilt in der Regel fünf Jahre, sofern nicht der Entsorger aufgrund einer anlagenspezifischen Beschränkung oder die zugehörige Behördenbestätigung die Gültigkeit auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt.

Zur Freistellung oder Privilegierung eines Entsorgers kann Ihnen der jeweils gewählte Entsorger oder die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde Auskunft erteilen. Dies ist in den meisten Fällen die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) oder die kreisfreie Stadt. Für das Stadtgebiet Augsburg können Sie sich hierzu an das Umweltamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-7338 oder -7334, Fax -7323 oder Email umweltamt@augsburg.de, wenden.

Die Aufnahme der beabsichtigten Entsorgung vor Erteilung der Behördenbestätigung bzw. vor der Übermittlung der Nachweiserklärungen bei freigestellten Entsorgern an das LfU ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche entsprechend geahndet werden kann.

Begleitscheinverfahren

Das ursprüngliche papierene Begleitscheinverfahren mit dem sechsseitigen Begleitscheinpaket ist seit der Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Grundlage des Begleitscheinverfahrens ist ein gültiger Entsorgungsnachweis (siehe oben). Für einen Entsorgungsvorgang hat der Abfallerzeuger in dem Begleitschein die für ihn vorgesehenen Eintragungen zu machen. Dazu gehören Name und Adresse des Abfallerzeugers, die Abfallerzeugernummer, die Abfallart mit zugehörigem Abfallschlüssel gemäß AVV und Abfallbezeichnung, die zugehörige Entsorgungsnachweisnummer und das Übergabedatum.

Hinweis: die Abfallerzeugernummer erhalten Sie auf Antrag unter Vorlage der Gewerbeanmeldung und der Angabe der zu entsorgenden gefährlichen Abfälle vom Umweltamt der Stadt Augsburg (siehe auch unter [Formulare des Umweltamtes](#))

Der beauftragte Abfallbeförderer ergänzt seine Angaben (Name, Adresse, Beförderernummer) und bestätigt mit seiner Signatur die Übernahme des Abfalls.

Bei der Entsorgungsanlage füllt der Anlagenbetreiber die restlichen Felder des Begleitscheines aus und bestätigt die ordnungsgemäße Annahme des Abfalls mit seiner elektronischen Signatur.

Nach dem vollständigen Ausfüllen des Begleitscheins ist dieser über die betriebseigene Software (oder das Länder-eANV) an die zuständige Behörde, dem LfU, zu übermitteln.

Abfallregister

Seit 01.04.2010 ist die elektronische Nachweisführung für Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger obligatorisch vorgeschrieben. Die Abfallregister sind ab spätestens diesem Zeitpunkt ebenfalls elektronisch zu führen.

Dieses Abfallregister muss jederzeit vollständig sein und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Das Umweltamt der Stadt Augsburg kann als für die Überwachung der Abfallentsorgung gemäß § 47 KrWG zuständige Behörde auch unangemeldet u.a. die Vorlage dieses Registers verlangen.

Es entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn das Register erst auf Verlangen der Behörde aus unterschiedlichen Quellen (z.B. Dateien) erstellt wird.

im Text zitierte Rechtsnormen:

KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz

NachwV = Nachweisverordnung

EfbV = Entsorgungsfachbetriebsverordnung

AVV = Abfallverzeichnisverordnung